

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

zum Thema:

Tödlicher Schusswaffengebrauch beim SEK-Zugriff in Spandau am 26. Juli 2026

und **Antwort** vom 28. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sept. 2026)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27112
vom 03. September 2026
über Tödlicher Schusswaffengebrauch beim SEK-Zugriff in Spandau am 26. Juli 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am 26. Juli 2026 wurde der 21-jährige Tatverdächtige des CSD-Anschlags, Abdul B., bei einem Zugriff von Spezialeinsatzkräften in einer Gartenkolonie an der Ruhlebener Straße in Berlin-Spandau durch Polizeischüsse tödlich verletzt. Nach der gemeinsamen Meldung von Polizei und Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom selben Tag soll er die eingesetzten Kräfte mit einer Stichwaffe angegriffen haben.

Angesichts des tödlichen Ausgangs des vorbereiteten Polizeieinsatzes besteht ein besonderes öffentliches und parlamentarisches Interesse an einer nachvollziehbaren Aufklärung des Einsatzgeschehens.

1. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden im Zusammenhang mit dem Schusswaffengebrauch beim polizeilichen Zugriff am 26. Juli 2026 eingeleitet, gegen wie viele Personen richten sich diese und wegen welcher in Betracht kommenden Straftatbestände wird jeweils ermittelt?

Zu 1.:

Zu dem Schusswaffengebrauch im Zusammenhang mit dem Einsatz am 26. Juli 2026 wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin in der Abteilung für Kapitaldelikte ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Einsatzkräfte der Polizei Berlin wegen des Vorwurfs des Totschlags eingeleitet. Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2. Wie viele Polizeidienstkräfte welcher Untergliederungseinheiten waren an dem unter 1. genannten Einsatz beteiligt?

Zu 2.:

Die Anzahl der insgesamt am betreffenden Einsatz beteiligten Kräfte ist Teil der polizeilichen Einsatztaktik. Eine Veröffentlichung dieser Information könnte die Wirksamkeit und den Erfolg künftiger polizeilicher Maßnahmen beeinträchtigen und damit nachteilige Folgen für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags sowie im Ergebnis für die öffentliche Sicherheit haben.

3. Welche Staatsanwaltschaft beziehungsweise Generalstaatsanwaltschaft und welche polizeiliche Dienststelle führen die Ermittlungen zum Schusswaffengebrauch?

Zu 3.:

Das Verfahren wurde bei der Polizei Berlin von der 8. Mordkommission (LKA 118) und bei der Staatsanwaltschaft Berlin in der Abteilung für Kapitaldelikte geführt. Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

4. Wie viele Polizeikräfte welcher Untergliederungseinheiten befanden sich beim unmittelbaren Zugriff im Zugriffsbereich und wie viele Einsatzkräfte gaben nach bisherigem Ermittlungsstand Schüsse ab?

Zu 4.:

Bei dem unmittelbaren Zugriff befanden sich innerhalb der betroffenen Parzelle der Kleingartenanlage ausschließlich Einsatzkräfte des Spezialeinsatzkommandos. Zwei Einsatzkräfte gaben Schüsse auf den Tatverdächtigen ab. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

5. Wie viele Schüsse wurden nach bisherigem Ermittlungsstand insgesamt abgegeben und wie viele davon trafen Abdul B.? Konnten die abgegebenen Schüsse beziehungsweise Projektile einzelnen Dienstwaffen zugeordnet werden?

Zu 5.:

Es wurden drei Schüsse aus zwei Dienstwaffen abgegeben, die alle den Tatverdächtigen trafen. Eine Zuordnung von Projektilen zu jeweils einer der beiden Dienstwaffen ist nicht erfolgt. Im Anschluss wurden im Rahmen der Einsatzmaßnahme zur sicheren Öffnung zweier verschlossener Gartenlaubentüren zehn Schüsse mit Schrotmunition abgegeben.

6. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu der Stichwaffe vor, mit der Abdul B. die eingesetzten Polizeikräfte nach Angaben von Polizei und Generalstaatsanwaltschaft angegriffen haben soll, insbesondere zu Art und Größe der Waffe, ihrem Auffindeort und den Ergebnissen der bisherigen kriminaltechnischen Untersuchung?

Zu 6.:

Bei der durch den Tatverdächtigen verwendeten Stichwaffe handelt es sich um ein Einhandmesser mit circa zehn Zentimetern Klingenlänge. Sichergestellt wurde das Messer auf dem Rasen nahe dem Gewächshaus. Im Rahmen der kriminaltechnischen Untersuchung wurde an dem Messer die DNA des Tatverdächtigen, an der Messerschneide auch die DNA eines bei der Tat im Tiergarten Verletzten festgestellt.

7. Wurde eine Einsatzkraft durch die Stichwaffe verletzt oder wurden persönliche Schutzausstattung beziehungsweise andere Ausrüstungsgegenstände durch die Waffe getroffen oder beschädigt?

Zu 7.:

Nein.

8. Existieren Bild- oder Tonaufnahmen des unmittelbaren Vor-, Einsatz- oder Nachgeschehens, insbesondere Aufnahmen von Bodycams, Helm- oder sonstigen Einsatzkameras, Drohnen, Fahrzeugkameras, polizeilicher Videodokumentation, stationärer Videoüberwachung oder privaten Kameras? Wenn ja, welche Aufnahmen liegen jeweils vor und wurden diese beweissicher gesichert und bereits ausgewertet?

Zu 8.:

Angaben zum Einsatz konkreter Einsatzmittel (wie Bodycams) des Spezialeinsatzkommandos können aus Gründen der polizeilichen Einsatztaktik nicht gemacht werden. Eine Veröffentlichung dieser Information könnte die Wirksamkeit und den Erfolg künftiger polizeilicher Maßnahmen beeinträchtigen und damit nachteilige Folgen für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags sowie im Ergebnis für die öffentliche Sicherheit haben.

Im Rahmen der Ermittlungen haben sich ferner keine Anhaltspunkte für die Existenz sonstiger Aufnahmen des unmittelbaren Einsatzgeschehens ergeben. Gesichert und ausgewertet wurde eine auf diversen Social-Media-Plattformen veröffentlichte private Videoaufzeichnung, die Teile des Geschehens nach der Schussabgabe auf den Tatverdächtigen umfasst.

9. Waren die am unmittelbaren Zugriff beteiligten Einsatzkräfte mit Bodycams oder anderen Einsatzkameras ausgestattet? Wenn ja, wie viele Geräte wurden mitgeführt und wie viele zeichneten während des relevanten Zeitraums auf? Wenn vorhandene Geräte nicht aktiviert waren, aus welchen Gründen?

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort auf Frage 8 verweisen.

10. Welche weiteren objektivierbaren Daten zur Rekonstruktion des Einsatzverlaufs wurden gesichert beziehungsweise ausgewertet, insbesondere Funkverkehr sowie Standort-, Zeit- oder Waffendaten?

Zu 10.:

Im Zuge der Ermittlungen wurden im Sinne der Fragestellung insbesondere Notrufprotokolle eingeholt, die Waffen sichergestellt und untersucht.

11. Welche Ergebnisse liegen aus Obduktion, Ballistik und sonstigen kriminaltechnischen Untersuchungen bislang vor, insbesondere hinsichtlich Zahl und Verlauf der Schusskanäle, Schussrichtungen, Schussentfernungen und der Zuordnung von Projektilen? Welche dieser Ergebnisse sind vorläufig und welche bereits abschließend?

Zu 11.:

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben drei Schussverletzungen. Eine davon ist nach dem abschließenden Ergebnis der Obduktion als tödlich einzustufen.

12. Welche weniger letalen beziehungsweise distanzwahrenden Einsatzmittel standen den Einsatzkräften beim vorbereiteten Zugriff unmittelbar zur Verfügung, insbesondere Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG), Reizstoffsprühgeräte oder ballistische Schutzschilde?

Zu 12.:

Angaben zur konkreten Ausstattung des Spezialeinsatzkommandos können aus Gründen der polizeilichen Einsatztaktik nicht gemacht werden.

13. Wurde vor oder während des Zugriffs der Einsatz eines Distanz-Elektroimpulsgeräts oder anderer weniger letaler Einsatzmittel erwogen? Wenn ja, aus welchen Gründen kamen diese nicht zum Einsatz? Wenn nein, warum nicht?

Zu 13.:

Aufgrund der angetroffenen Situation, nämlich dem lebensgefährlichen Angriff aus kurzer Distanz, war der Einsatz eines Distanzelektroimpulsgerätes nicht möglich.

14. Welchen Stand haben die strafrechtlichen Ermittlungen zum Schusswaffengebrauch zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage und welche wesentlichen Ermittlungsmaßnahmen wurden bereits abgeschlossen beziehungsweise stehen noch aus?

Zu 14.:

Die strafrechtlichen Ermittlungen sind abgeschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

15. Findet neben den strafrechtlichen Ermittlungen eine interne oder externe einsatzfachliche Nachbereitung des Zugriffs statt? Wenn ja, durch welche Stelle, welche Fragestellungen umfasst diese und wann soll sie abgeschlossen werden?

Zu 15.:

Unabhängig von den strafrechtlichen Ermittlungen fand bei der Polizei Berlin eine interne Nachbereitung statt.

16. Beabsichtigt der Senat das Abgeordnetenhaus nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen beziehungsweise der einsatzfachlichen Nachbereitung über die wesentlichen Ergebnisse, den rekonstruierten Einsatzverlauf und mögliche Schlussfolgerungen aus dem Einsatz zu unterrichten? Wenn ja, wann und in welcher Form?

Zu 16.:

Aufkommende Fragestellungen werden im rechtlich zulässigen Rahmen beantwortet.

Berlin, den 28. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport